DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 1 von 25

Verwendungsrichtlinien

Heisenberg-Stipendien mit Informationen für Stipendiatinnen und Stipendiaten und Leitfaden für Abschlussberichte



DFG-Vordruck 2.23 - 05/15

Inhaltsverzeichnis Seite

	Verwendungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Heisenberg-	Stipendien3
1	Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung	3
2	Umfang der Förderung	
2.1	Grundbetrag	6
2.2	Sachkostenzuschuss	
2.3	Krankenversicherungszuschuss	6
2.4	Jahressonderzahlung / Weihnachtszuwendung	
2.5	Mutterschutz	
2.6	Kinderbetreuungszuschuss	
2.7	Zusätzliche Publikationsmittel	
2.8	Auslandsaufenthalte - Auslandszuschlag	
2.9	Fahrtkostenzuschuss	
2.10	Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse usw.)	
2.11	Vorstellungsreisen	
2.12	Umzugskosten (In- und Ausland)	
2.13	Transportkosten für wissenschaftliche Geräte	
3	Verpflichtungen	
3.1	Gesetzliche Verpflichtungen	
3.2	Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	
3.3	Berichtspflicht	
4	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	
5	Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen	15
II	Weitere Richtlinien für die Inanspruchnahme und Abrechnungsmod	lalitäten
•	während der Stipendienlaufzeit	
1	•	
	Versteuerung	15
2	Versteuerung Sozialversicherung	
		16
2	Sozialversicherung	16 16
2 2.1	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung	16 16 17
2 2.1 2.2	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung	16 17 17 18
2 2.1 2.2 2.3	Sozialversicherung	16 17 17 18
2 2.1 2.2 2.3 2.4	Sozialversicherung	16 17 17 18 18
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4	Sozialversicherung	16 17 17 18 18 18
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung Rentenversicherung Kindergeld Nebentätigkeiten Unterbrechungen	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5	Sozialversicherung	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7	Sozialversicherung	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung Rentenversicherung Kindergeld Nebentätigkeiten Unterbrechungen Vorzeitige Rückgabe von Stipendien Teilzeitstipendien Krankheit	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7 8 9	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung. Rentenversicherung Kindergeld Nebentätigkeiten Unterbrechungen Vorzeitige Rückgabe von Stipendien Teilzeitstipendien Krankheit	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung Rentenversicherung Kindergeld Nebentätigkeiten Unterbrechungen Vorzeitige Rückgabe von Stipendien Teilzeitstipendien Krankheit	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7 8 9	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung. Rentenversicherung Kindergeld Nebentätigkeiten Unterbrechungen Vorzeitige Rückgabe von Stipendien Teilzeitstipendien Krankheit	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7 8 9 10	Sozialversicherung. Krankenversicherung. Pflegeversicherung. Arbeitslosenversicherung. Unfall- und Haftpflichtversicherung. Rentenversicherung. Kindergeld. Nebentätigkeiten. Unterbrechungen Vorzeitige Rückgabe von Stipendien. Teilzeitstipendien Krankheit. Urlaub. Fahrtkostenzuschuss DFG. Umwandlung in Heisenberg-Professur	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 4 5 6 7 8 9 10	Sozialversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherung Rentenversicherung Kindergeld Nebentätigkeiten Unterbrechungen Vorzeitige Rückgabe von Stipendien Teilzeitstipendien Krankheit Urlaub Fahrtkostenzuschuss DFG	

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 3 von 25

Verwendungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Heisenberg-Stipendien

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

(DFG). Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Durch den ersten Mittelabruf wird ihre Verbindlichkeit durch die Stipendiatinnen und Stipendi-

aten anerkannt.

1 Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung

Sie sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrie-

ren. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen Sie von der gastgebenden Institution

nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem oben genannten Stipendienzweck

nicht in Verbindung stehen. Nebentätigkeiten sind nur ausnahmsweise möglich, wenn

sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen. Vor der Übernahme einer Nebentätigkeit

ist eine schriftliche Zustimmung der DFG einzuholen.

Die Stipendienzahlungen unterliegen der Einkommensteuerpflicht (s. Ziff. II.1).

Sofern Sie bei Erhalt der Bewilligung des DFG-Stipendiums bereits mit einem Stipen-

dium einer anderen Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten For-

schungsthema gefördert werden, können Sie diese Bewilligung der DFG nicht mehr in

Anspruch nehmen. Sollten Sie vor oder nach Erhalt dieser Bewilligung, jedoch vor Inan-

spruchnahme der DFG-Bewilligung, eine Bewilligung einer anderen Förderorganisation

zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, so müssen Sie

sich für eines der Stipendien entscheiden. Bitte setzen Sie sich in diesen Fällen umge-

hend mit der DFG-Geschäftsstelle in Verbindung.

Während der Inanspruchnahme des DFG-Stipendiums dürfen Sie zeitgleich keine wei-

teren Stipendienmittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in An-

spruch nehmen.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben

sowie jede sonstige Fremdfinanzierung und jede für die Höhe des Stipendiums relevante

Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung

oder Zahlung des Stipendiums Bedeutung haben können, sind unverzüglich der DFG-

Stipendienstelle schriftlich mitzuteilen (z.B. Änderung des Familienstandes, der Höhe



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 4 von 25

des Elterngeldes, der Zahl der Kinder u.ä.), da diese auf den Umfang der DFG-Förde-

rung Auswirkungen haben können. Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich

über mehr als sechs Wochen hinaus erstrecken, der Stipendienstelle zu melden, um das

weitere Verfahren abzusprechen.

2 Umfang der Förderung

Die Festsetzung der Stipendienhöhe erfolgt bei Abruf. Bitte verwenden Sie hierfür den

Fragebogen zum Stipendienabruf (DFG-Vordruck 14.32).

http://www.dfg.de/formulare/14_32/

Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensumstände nach Einreichung

des Antrags sind der Stipendienstelle gegenüber unverzüglich anzugeben. Über den

Zahlungsbeginn mit der aktuellen Zusammensetzung der monatlichen Stipendienbe-

träge erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung von der Stipendienstelle.

Das Stipendium setzt sich in der Regel zusammen aus:

Grundbetrag

Sachkostenzuschuss

Krankenversicherungszuschuss

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Darüber hinaus können weitere Finanzhilfen für zusätzliche Publikationsmittel, Kinder-

betreuung, Auslandsaufenthalte, wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorstellungen und

Umzüge beantragt und bereitgestellt werden.

Auf die Stipendienleistungen werden insbesondere Einnahmen aus Erwerbstätigkeit

(darunter fallen alle Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) angerechnet.

Ebenfalls werden pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile

(z. B. kostenlose Wohnung, Beiträge zu Betriebskrankenkasse u. ä.) vom gastgebenden

Institut oder von anderen Förderorganisationen angerechnet.

Des Weiteren werden die Stipendienleistungen auf eventuelle Übergangsgelder im Rah-

men des BBesG angerechnet.

Die Ausübung einer wissenschaftlichen Nebentätigkeit während der Stipendienlaufzeit

ist der DFG (Stipendienstelle) rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die DFG kann

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 5 von 25

die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die

Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der DFG zu beeinträch-

tigen (s. Ziff. II.4).

Die Annahme eines wissenschaftlichen Preises oder Preisgeldes innerhalb der Stipen-

dienlaufzeit stellt hingegen in aller Regel keine anzurechnende Nebeneinnahme dar.

Bitte senden Sie uns Informationen über einen Ihnen zugesprochenen Preis zu, damit

geprüft werden kann, ob die Ihnen zuerkannten Mittel auch für Zwecke vorgesehen sind,

die mit dem Heisenberg-Stipendium bestritten werden können. Wir beraten Sie gerne,

ob in Ihrem jeweils konkreten Fall zur Vermeidung einer nicht zulässigen Doppelförde-

rung eine Unterbrechung des Stipendiums empfehlenswert sein könnte.

Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetz - BEEG) an die Stipendiatin oder den Stipendiaten werden angerech-

net.

Sie sind verpflichtet, die Stipendienstelle unverzüglich zu informieren, wenn Sie anzu-

rechnende Leistungen erhalten.

Das Stipendium wird monatlich jeweils zum 15. des Monats angewiesen. Die Zahlung

kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen. Überweisungen auf Universitätskonten im

In- oder Ausland sind nicht möglich, da das Stipendium für den Lebensunterhalt be-

stimmt ist und Ihnen persönlich bewilligt wird.

Gegen einen Anspruch der DFG auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht

der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die DFG keine Verzugszinsen.

Die Abwicklung des Stipendiums erfolgt durch die Stipendienstelle.

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 6 von 25

Umfang der Förderung im Einzelnen:

2.1 Grundbetrag

Die Höhe des Grundbetrages beträgt einheitlich 4.450,- EUR.

2.2 Sachkostenzuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publi-

kationskosten in Höhe von 250,- EUR pauschal zur Verfügung gestellt.

Dieser Zuschuss soll es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse aus dem For-

schungsvorhaben zu publizieren, erforderliche Bücher, kleinere Geräte, Verbrauchsma-

terial usw. anzuschaffen sowie einschlägige Fachtagungen im Aufenthaltsland zu besu-

chen. Die Verwendung des pauschalen Sachkostenzuschusses muss nicht abgerechnet

werden.

2.3 Krankenversicherungszuschuss

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden analog zu den Re-

gelungen des § 257 SGB V bezuschusst (nähere Hinweise s. Ziff. II. 2.1 "Krankenversi-

cherung").

2.4 Jahressonderzahlung / Weihnachtszuwendung

Diese Sonderzahlung wird analog zu den Regelungen des TVöD gezahlt. Sie wird mit

der Novemberzahlung (eventuell zeitanteilig) ausgezahlt. Bei der vorzeitigen Rückgabe

oder Beendigung des Stipendiums im Laufe eines Jahres wird sie im Rahmen der

Schlussabrechnung zeitnah angewiesen.

2.5 Mutterschutz

Aufgrund der Geburt eines Kindes während der Stipendienlaufzeit verlängert sich für

Stipendiatinnen auf Antrag das Stipendium um drei Monate analog den Mutterschutzfris-

ten.

Das gesetzliche Arbeitsverbot nach dem Mutterschutzgesetz gilt für Stipendiatinnen

nicht.

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 7 von 25

2.6 Kinderbetreuungszuschuss

Für die Betreuung von Kindern, die nicht älter als 12 Jahre sind, kann auf Antrag ein

Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden. Leistungen nach dem Erziehungsgeldge-

setz werden dabei jedoch angerechnet. Wird ein Teilstipendium in Anspruch genommen,

so wird der Kinderbetreuungszuschlag entsprechend gekürzt, es sei denn, eines der zu

betreuenden Kinder ist noch nicht drei Jahre alt und wird allein von der Stipendiatin oder

dem Stipendiaten erzogen.

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich

bei einem Kind 154,- EUR,

bei zwei Kindern 205,- EUR,

bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.

Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Stipendienstelle entsprechende

Nachweise im Original vorgelegt werden.

Für die Anerkennung gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen § 9 c EStG.

2.7 Zusätzliche Publikationsmittel

Zusammen mit dem Stipendium bewilligte zusätzliche Publikationsmittel können unter

Vorlage von Belegen abgerechnet werden. Die diesbezüglichen Rechnungen sollten an

die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten ausgestellt sein und sind im Original direkt an die

Stipendienstelle zu schicken.

Der Erstattungsbetrag (maximal in Höhe der bewilligten Summe) wird von der DFG

grundsätzlich auf das persönliche Konto überwiesen (nicht an den Dienstleister oder die

Universität). Durch geeignete Belege (z.B. Überweisungsbelege, Kopie des Konto- oder

Kreditkartenauszugs) ist nachzuweisen, dass die Kosten von der Stipendiatin oder dem

Stipendiaten selbst getragen wurden.

Die Mittel können bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch ge-

nommen werden.

Sofern zeitgleich eine Sachbeihilfe beantragt wird, können nur dort zusätzliche Publika-

tionsmittel beantragt und abgerechnet werden. Dies gilt auch für Umwandlungen von

Stipendien in eine Heisenberg-Professur.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 8 von 25

2.8 Auslandsaufenthalte - Auslandszuschlag

Für beabsichtigte Auslandsaufenthalte können auf Antrag Auslandszuschläge gewährt

werden. Diese Anträge - mit einer entsprechenden Begründung sowie ggf. einer Einla-

dung der Gastgeber oder einer Arbeitsplatzzusage - können auch während der Stipen-

dienlaufzeit an den Fachbereich oder an die Stipendienstelle gestellt werden. Sie müs-

sen jedoch vor Beginn des Aufenthaltes der DFG vorliegen, damit eine Begutachtung

und Bewilligung noch vor der Reise erfolgen kann.

Nach Prüfung und Begutachtung durch den Fachbereich wird von der Stipendienstelle

ein entsprechendes Bewilligungsschreiben oder ein Ablehnungsschreiben ausgestellt.

Bei Aufenthalten von mehr als sechs Monaten erfolgt die Prüfung unter Hinzuziehung

der Gruppe Qualitätssicherung und Verfahrensentwicklung sowie auch in Zweifelsfällen

durch Befragen eines externen Gutachters.

Für die Dauer des beantragten Auslandsaufenthaltes einschließlich der Reisetage wird

ein Auslandszuschlag (in der gleichen Höhe wie bei Forschungsstipendien) gezahlt. Für

die Berechnung werden die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes

(§ 53 ff. BBesG) in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Rückwirkende Änderun-

gen (auch Kürzungen) sind in Übereinstimmung mit dem Bundesbesoldungsgesetz zu-

lässig und möglich.

Die Bewilligung weist den monatlichen Mindestbetrag im Auslandszuschlag für Ledige

aus. Der Zuschlag erhöht sich für Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. Lebenspartnerin-

nen/Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebensgemeinschaft

(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) und/oder Kinder, die im Inland bleiben, sowie

nochmals bei Begleitung durch Ehe- bzw. Lebenspartner(innen) oder auch bei Beglei-

tung durch Kinder ins Ausland.

Die Höhe des Auslandszuschlags ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten und

steht grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer im Ausland zu. Es wird daher

eine anteilige, taggenaue Berechnung durchgeführt. Überzahlungen sind zu erstatten.

Ein Kaufkraftausgleich kann im Fall von starken Kursschwankungen zusätzlich zum Aus-

landszuschlag gewährt werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währun-

gen im Verhältnis zum Euro aufzufangen. Die Anpassungen folgen den Regelungen des

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 9 von 25

Auswärtigen Amtes. Der Kaufkraftausgleich wird mit dem Auslandszuschlag gezahlt, es

erfolgt keine separate Ausweisung.

Die Höhe des Auslandszuschlages für das jeweilige Land kann bei der Stipendienstelle

nachgefragt werden.

Bitte beachten Sie ggf. die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.

Bei Zwischenaufenthalten (Stipendiatin bzw. Stipendiat und/oder eines Familienangehö-

rigen) außerhalb des Gastlandes ist die Stipendienstelle umgehend zu informieren. Die

jeweils ersten 28 Kalendertage einer Unterbrechung sind anrechnungsfrei. Bei einer

längeren Verweildauer außerhalb des Gastlandes - gleich aus welchem Grund- wird der

Auslandszuschlag ab dem 29. Kalendertag nicht mehr gezahlt.

2.9 Fahrtkostenzuschuss

Im Rahmen von mit dem Stipendium bewilligten Auslandsaufenthalten werden

erstattet:

Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route);

• Fahrtkosten für Ehepartnerinnen/Ehepartner sowie eingetragene Lebenspartnerin-

nen/Lebenspartner und/oder Kinder, wenn diese die Stipendiatin bzw. den Stipen-

diaten während der Laufzeit des Stipendiums für mindestens sechs Monate an den

ausländischen Stipendienort begleiten.

Der Fahrtkostenzuschuss kann zeitnah zur Reise bei der Stipendienstelle durch die Vor-

lage der entsprechenden Belege abgerufen werden.

Bei Auslandsbewilligungen im Laufe der Stipendienzeit wird der Fahrtkostenzuschuss

auf Antrag gesondert bewilligt (nähere Hinweise zur Abwicklung s. Ziff. II.10).

2.10 Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse usw.)

Für Kongressreisen in das Ausland oder vom ausländischen Stipendienort in die Bun-

desrepublik Deutschland können während der Stipendienlaufzeit jederzeit auf Antrag die

im Folgenden aufgeführten Zuschüsse bereitgestellt werden. Der Antrag ist jeweils

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 10 von 25

rechtzeitig vor Beginn der Reise an die Stipendienstelle oder den zuständigen Fachbe-

reich in der DFG zu richten.

Fahrtkostenzuschuss,

Übernahme von Kongressgebühren,

Pauschale f
ür Unterkunft und Verpflegung nach dem Bundesreisekostengesetz, so-

weit es sich um Veranstaltungen in Deutschland handelt,

zeitanteiliger Auslandszuschlag des entsprechenden Landes bei Tagungen im Aus-

land.

Der Antrag muss - je nach Veranstaltung - die folgenden Angaben enthalten:

Dauer der Veranstaltung (ggf. die Reisedaten),

eine kurze Darstellung der Art der Beteiligung an der Veranstaltung und des erhoff-

ten wissenschaftlichen Gewinns,

Höhe der beantragten Kongressgebühren (ohne Unterkunft und Verpflegung),

eine Auflistung der beantragten Reisemittel für die Wegstrecke.

Dem Antrag beizufügen sind eine Einladung und das Tagungsprogramm.

Für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses gelten die Hinweise und Abrechnungs-

modalitäten unter Ziff. II.10 "Fahrkostenzuschuss DFG".

Für die Berechnung des anteiligen Auslandtagegeldes werden pauschal die monatlichen

Auslandsbeträge für das jeweilige Land zugrunde gelegt (s. auch Hinweise unter 2.8).

Die Übersendung von Hotelrechnungen ist nicht erforderlich.

Nach positiver Begutachtung durch den zuständigen Fachbereich und Vorliegen der

sonstigen förmlichen Voraussetzungen erfolgt eine Bewilligung durch die Stipendien-

stelle.

Für eine bereits durchgeführte Reise werden im Nachhinein keine Zuschüsse bewilligt.

Für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb Deutschlands oder (bei

Auslandsaufenthalten) im jeweiligen Gastgeberland werden keine Zuschüsse bereitge-

stellt. Hierzu sind die Mittel aus dem Sachkostenzuschuss zu verwenden.



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 11 von 25

Bei Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, die mehr als 1500 Kilometer vom

ausländischen Stipendienort entfernt sind, kann im gegeben Fall eine andere Regelung

(evtl. Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren) gefunden werden.

2.11 Vorstellungsreisen

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich aus Mitteln des Stipendiums im Ausland auf-

halten, können auf Antrag an die Stipendienstelle Zuschüsse zu Kosten für zwei Vorstel-

lungsreisen nach Deutschland im Stipendienjahr im Rahmen der öffentlich-rechtlichen

Vorschriften für Vorstellungsreisen erstattet bekommen, soweit die Reisekosten nicht

schon von der einladenden Stelle bezuschusst werden.

2.12 Umzugskosten (In- und Ausland)

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die während des Stipendiums an einem anderen Ort

als ihrem derzeitigen Wohn-/Arbeitsort arbeiten wollen, können einen Zuschuss zu den

Umzugskosten erhalten, wenn die DFG dem Umzug vorher schriftlich zugestimmt hat

und die Laufzeit des Stipendiums und die Dauer des Aufenthaltes am neuen

Wohn-/Arbeitsort - gerechnet vom Tag des Umzuges - bei Umzügen im Inland noch min-

destens ein Jahr und bei Umzügen in das Ausland und im Ausland mindestens zwei

Jahre beträgt.

Der Zuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der DFG zu bean-

tragen. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges.

Von einer Rückforderung der Umzugskosten wird abgesehen, wenn vor Ablauf der vor-

genannten Fristen (ein oder zwei Jahre) ein Ruf an eine deutsche Universität angenom-

men und das Stipendium aus diesem Grunde vorzeitig zurückgegeben wird.

Bei einem Umzug im Inland und bei einem Umzug vom bisherigen Tätigkeitsort im Aus-

land an den für die Wahrnehmung des Stipendiums vorgesehenen Ort im Inland werden

als Zuschuss zu den Umzugskosten die notwendigen Beförderungsauslagen einschließ-

lich der Auslagen für das Ein- und Auspacken, für Packmaterial (Kisten, Kartons, Säcke

usw.) und für Transportversicherung nach § 6 des Bundesumzugskostengesetzes

(BUKG) erstattet; bei Umzügen aus dem Ausland jedoch nur die Beförderungsauslagen

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 12 von 25

ab dem inländischen Grenzort. Außerdem wird für sonstige Umzugsauslagen die Pau-

schalvergütung nach § 10 BUKG gezahlt.

Bei Umzügen in das Ausland und bei Rückumzügen vom Ausland in das Inland sowie

bei Umzügen im Ausland werden als Zuschuss zu den Umzugskosten die notwendigen

Beförderungsauslagen einschließlich der Auslagen für das Ein- und Auspacken, für

Packmaterial (Kisten, Kartons, Säcke usw.) und für Transportversicherung sowie für

Grenzabfertigungs-Zollgebühren erstattet, soweit der Umfang des Umzugsgutes die fol-

genden Maße nicht überschreitet:

bei ledigen Stipendiatinnen/Stipendiaten 6 Möbelwagenmeter oder 30 cbm,

bei verheirateten Stipendiatinnen/Stipendiaten mit bis zu zwei Kindern 9 Möbelwa-

genmeter oder 45 cbm.

Die vorstehenden Maße werden um je 1 Möbelwagenmeter oder 5 cbm für das dritte

und jedes weitere Kind erhöht.

Die Beantragung, Bewilligung und Abwicklung erfolgt über bzw. durch die Stipendien-

stelle.

2.13 Transportkosten für wissenschaftliche Geräte

Es können auf einen formlosen Antrag die Kosten für den Transport der für die For-

schungstätigkeit erforderlichen wissenschaftlichen Geräte und sonstigen Ausrüstungs-

gegenstände vom bisherigen Wohn-/Arbeitsort zum neuen Arbeitsort übernommen wer-

den.

Die Abwicklung erfolgt durch die Stipendienstelle.

3 Verpflichtungen

3.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Sie sind verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei

der Durchführung Ihres Forschungsvorhabens. Auf die Regelungen bei Untersuchungen

am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei

Tierversuchen, gentechnologischen Experimenten und auf die Bestimmungen, die sich

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 13 von 25

aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diver-

sity - CBD) ergeben, wird besonders hingewiesen. Bei genehmigungspflichtigen Tierver-

suchen muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorlie-

gen.

3.2 Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Mit der Annahme eines Stipendiums der DFG verpflichten Sie sich die Regeln guter wis-

senschaftlicher Praxis einzuhalten.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichne-

ten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbeson-

dere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob

fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder

sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die

Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder meh-

rere der folgenden Maßnahmen beschließen:

schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je

nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der

Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);

Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentli-

chung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Ver-

öffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel

durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den

Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftli-

chen Fehlverhaltens;



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 14 von 25

Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien

der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehl-

verhaltens.

3.3 Berichtspflicht

Sie sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefor-

dert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem Sie über den Stand Ihrer Forschungsar-

beit entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten vollständig und unter Auf-

führung der bis dahin erzielten Ergebnisse berichten.

4 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publi-

ziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im

Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten

dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutio-

nelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. re-

nommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

An DFG-geförderten Projekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler soll-

ten sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur

elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung

fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in

der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publi-

zierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische

Archive nicht gestattet wird.

Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die DFG-Förderung unter Angabe des

Geschäftszeichens (Einzelprojekte oder SPP, FOR etc.) bzw. des Teilprojektes und des

Förderrahmens (SFB, Grako, etc.) enthalten. Bei Fehlen dieser Angabe können die Pub-

likationen nicht als aus dem Projekt hervorgegangen anerkannt werden.

Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die

DFG ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugäng-

lich ist (sogen. "graue Literatur"), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsbe-

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 15 von 25

richts, bittet die DFG, je ein Exemplar an die zentrale Sammelstelle für Forschungsbe-

richte bei der Technischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover,

und bei der zuständigen Hochschulbibliothek abzuliefern.

Diese Ausführungen gelten auch für Sammlungen usw., die aus Mitteln der DFG erstellt

oder beschafft werden.

5 Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen

Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

wichtige Gründe dazu Anlass geben, das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von

ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt

werden,

die Bewilligung oder die Festlegung der Höhe der Stipendienzahlung durch unrich-

tige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden

sind.

Die Bewilligung des Stipendiums wird grundsätzlich widerrufen bzw. zurück genommen,

wenn sie ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen wurde, noch nicht in Anspruch genom-

men worden ist.

Haben Sie die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben,

zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basis-

zinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

II Weitere Richtlinien für die Inanspruchnahme und Abrechnungsmoda-

litäten während der Stipendienlaufzeit

1 Versteuerung

Die Einnahmen aus dem Heisenberg-Stipendium sind steuerpflichtig. Die Versteuerung

obliegt der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 16 von 25

Gemäß Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29.01.1990 IV B4 - S 2246 -

37/89 wurde festgelegt, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Heisenberg-Programm

einkommensteuerrechtlich um Einnahmen aus freiberuflicher (wissenschaftlicher) Tätig-

keit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, umsatzsteuerrechtlich um echte nicht steuerbare

Zuschüsse i.S. von Abschnitt 150 Abs. 4 UStR handelt.

Das bedeutet, dass alle Zahlungen, die seitens der DFG im Zusammenhang mit dem

Stipendium erfolgen, zu den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gehören (hierzu ge-

hören auch Auslandszuschläge, Fahrtkostenerstattungen, Kinderbetreuungskosten so-

wie Zahlungen im Zusammenhang mit Kongressteilnahmen).

Entfällt die Steuerpflicht (z.B. bei längeren Auslandsaufenthalten), wird für diesen Zeit-

raum eine Steuerpauschale in Höhe von 500,- EUR fiktiv einbehalten. Bei Nichtversteu-

erung des Stipendiums wird dieser Betrag nachträglich einbehalten bzw. zurück gefor-

dert.

Bei einer Versteuerung im Ausland wird die Steuerpauschale ebenfalls ausgezahlt.

Die Stipendienstelle stellt auf Wunsch nach Ablauf eines Kalenderjahres Aufstellungen

bzw. Zahlungsübersichten zur Verfügung.

Die Übersendung einer Lohnsteuerkarte ist nicht erforderlich.

2 Sozialversicherung

Stipendien der DFG begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind

kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Sie unterliegen daher nicht der Sozialver-

sicherungspflicht.

Stipendiaten sind selbständig tätig im Sinne des § 18 EStG.

2.1 Krankenversicherung

Die Versicherung gegen Krankheit obliegt den Stipendiatinnen und Stipendiaten.

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 17 von 25

In analoger Anwendung des § 257 SGB V wird ein Zuschuss zu den Krankenversiche-

rungsbeiträgen gezahlt im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages des Arbeitgeber-

zuschusses (Hälfte des KV-Beitrages bis zur Höhe des gesetzlichen Zuschusses). Zur

Ermittlung des Zuschusses seitens der DFG wird bei Stipendienbeginn ein Nachweis der

Krankenversicherung über die Höhe des Beitrages benötigt. Beitragsänderungen sind

der Stipendienstelle umgehend vorzulegen.

Hinweise für Auslandsstipendien bzw. während längerer Auslandsaufenthalte

Als Auslandsstipendiatin oder Auslandsstipendiat der DFG können Sie sich auch unver-

bindlich an den DAAD in Bonn wenden (Telefon Versicherungsstelle: 0228-882 294 oder

400). Stipendiatinnen und Stipendiaten können dort im Rahmen einer Gruppenversiche-

rung während der Zeit des Auslandsaufenthaltes versichert werden. DFG-Stipendiatin-

nen und Stipendiaten können sich dieser Versicherung anschließen. Die Höhe des Bei-

trages wird Ihnen von der dortigen Versicherungsstelle mitgeteilt.

Wenn Sie z.Zt. gesetzlich versichert oder freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Kran-

kenversicherung sind, sollten Sie die Modalitäten einer Weiterversicherung oder Anwart-

schaft für die Dauer des Auslandsaufenthaltes bei Ihrer Krankenversicherung erfragen.

Wenn Sie privat versichert sind, sollten Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung die

Modalitäten bei einem Auslandsaufenthalt klären, denn regelmäßig erfolgen bei länge-

ren Auslandsaufenthalten Prämienanpassungen.

2.2 Pflegeversicherung

Wir empfehlen, diese Versicherung abzuschließen, wenn sie nicht bereits gesetzlich

dazu verpflichtet sind.

Zur Pflegeversicherung wird kein Zuschuss gezahlt.

2.3 Arbeitslosenversicherung

Selbständige können bei der Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzun-

gen innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine freiwillige

Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Grundlage hierzu ist

§ 28a SGB III.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den örtlichen Arbeitsagenturen oder im Internet

unter

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 18 von 25

http://www.arbeitsagentur.de

2.4 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Wir empfehlen, diese Versicherungen abzuschließen, da dieses Risiko im Rahmen des

Stipendiums durch die DFG nicht abgesichert ist. Ein Zuschuss zu diesen Aufwendun-

gen kann nicht gezahlt werden.

2.5 Rentenversicherung

Zu diesem komplexen Fachgebiet, zu den Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversiche-

rung während der Stipendienzeit sowie zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit fragen Sie

bitte die Fachkräfte Ihres Rentenversicherungsträgers, die Sie individuell beraten kön-

nen.

Wenn Sie einen Ruf auf eine Beamtenstelle auf Lebenszeit zur Universitätsprofessorin

bzw. zum Universitätsprofessor in Deutschland erhalten sollten, können Sie die Aner-

kennung der Zeiten des Heisenberg-Stipendiums als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei

Ihrer Universitätsverwaltung beantragen. Hierfür wird Ihnen die DFG (Stipendienstelle)

auf Anforderung eine entsprechende Bescheinigung erstellen.

3 Kindergeld

Kindergeld ist im Grundbetrag nicht enthalten. Insoweit sollten Sie sich an die örtliche

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, im Falle der Beurlaubung an Ihre Besol-

dungsstelle wenden.

Wenn Sie in Deutschland gemeldet sind und Ihren Wohnsitz beibehalten, können Sie

während Ihres Auslandsaufenthaltes das staatliche Kindergeld bei der Familienkasse

beantragen, soweit Ihre individuellen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Entscheidung, ob Kindergeld gezahlt wird oder nicht, obliegt jedoch alleine der zu-

ständigen Stelle.

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 19 von 25

4 Nebentätigkeiten

Während der Dauer des Stipendiums bedarf eine entgeltliche Nebentätigkeit der vorhe-

rigen schriftlichen Zustimmung der DFG; sie soll dem Stipendienzweck dienlich sein und

einen zeitlichen Rahmen von bis zu sieben Stunden/Woche nicht überschreiten.

Die unter 2.1 aufgezeigten Probleme in der Krankenversicherung können auch bei Ne-

bentätigkeiten auftreten.

Einnahmen aus Nebentätigkeiten werden zur Hälfte auf den Stipendiengrundbetrag an-

gerechnet, soweit sie 250,- EUR im Stipendienmonat bzw. 3.000,- EUR im Stipendien-

jahr übersteigen.

Der Stipendienstelle sind geeignete Unterlagen vorzulegen, die für eine Abrechnung

tauglich sind (z. B. Gehaltsnachweise, Werkverträge, Honorarzahlungen usw.)

Die Bewilligung erfolgt ggf. nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich durch die

Stipendienstelle.

5 Unterbrechungen

Das Stipendium kann insgesamt für die Dauer von maximal einem Jahr unterbrochen

werden. Ein entsprechendes Antragsschreiben mit Angabe des Grundes ist an die Sti-

pendienstelle zu richten. Gegebenenfalls sind Unterlagen beizufügen oder nachzu-

reichen, die die Unterbrechungszeit nachweisen.

Darüber hinausgehende Unterbrechungen sind nur im Rahmen von Lehrstuhlvertretun-

gen gegebenenfalls möglich. Diese Anträge müssen vorab der Stipendienstelle vorge-

legt werden. In Zweifelsfragen und bei Unterbrechungen mit einer Gesamtdauer von

mehr als 18 Monaten sind der Fachbereich und/oder die Gruppe Qualitätssicherung und

Verfahrensentwicklung zu beteiligen.

6 Vorzeitige Rückgabe von Stipendien

Das Stipendium kann vorzeitig beendet werden, wenn hierfür Gründe vorliegen (Wech-

sel zur Heisenberg-Professur, Berufung oder Beginn einer anderen Tätigkeit, schwer-

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 20 von 25

wiegende Gründe persönlicher Art). Es kommt in diesen Fällen nicht zu einer Rückfor-

derung von Stipendienzahlungen, soweit es sich nicht um Überzahlungen handelt. Die

DFG behält sich die Prüfung des Einzelfalls vor.

Die Stipendienstelle ist unverzüglich von der vorzeitigen Rückgabe zu informieren. Der

vorzeitigen Beendigung sind ggf. Unterlagen zur Dokumentation einzureichen (z.B. Be-

rufungsurkunde, Vertragskopie).

7 Teilzeitstipendien

Im Falle der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger

ist es möglich, ein Teilstipendium mit mindestens 50% zu beantragen oder auch während

der Stipendienlaufzeit umzuwandeln.

Während der Stipendienlaufzeit kann der Antrag mit Begründung formlos an die

Stipendienstelle gerichtet werden. Die Stipendienlaufzeit verlängert sich entsprechend

dem Teilzeitanteil.

Die Stipendienzahlungen werden dem Teilzeitanteil entsprechend in allen Komponenten

(außer zusätzliche Publikationskosten) gekürzt.

8 Krankheit

Bei Krankheiten von maximal sechs Wochen wird das Stipendium weitergezahlt. Die

DFG muss nicht unterrichtet werden.

Bei länger anhaltenden Erkrankungen ist die Stipendienstelle in Kenntnis zu setzen. In

diesen Fällen muss das Stipendium unterbrochen werden, sofern Arbeiten im Rahmen

des Stipendiums nicht mehr möglich sind. Gegebenenfalls ist auch eine Teilzeitregelung

möglich. Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen.

Beim Abschluss der Krankenversicherung sollte dieses Risiko ggf. abgedeckt werden.

9 Urlaub

Da die Stipendien kein Arbeitsverhältnis begründen sind keine Urlaubsregelungen ge-

setzlicher oder tariflicher Art anzuwenden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 21 von 25

10 Fahrtkostenzuschuss DFG

Für die Hin- und Rückreise zum und vom ausländischen Stipendienort zurück nach

Deutschland werden Fahrtkosten bis zu den Kosten der Benutzung regelmäßig verkeh-

render Beförderungsmittel für die kürzeste Reisestrecke anerkannt. Die Berechnung der

Fahrtkosten erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes

(BRKG), bei Land- und Wasserfahrzeugen für die 2. Klasse (einschließlich notwendiger

Zuschläge - IC, ICE, u.ä. -), bei Luftfahrtzeugen die preisgünstigste Kategorie, bei Schlaf-

wagen für die Touristenklasse. Kosten für Übergepäck werden nicht erstattet.

Sofern Sie sich bei Antragstellung bereits im Ausland aufhalten, kann kein Zuschuss für

die Hinreise gewährt werden.

■ Bei PKW-Benutzung sind die Nennung des Hin- bzw. Rückreisetages sowie die An-

gabe der gefahrenen Kilometer erforderlich. Die Kilometerpauschale beträgt

derzeit 0,20 EUR/km. Allerdings ergibt sich aus den Regelungen des Bundesreise-

kostengesetzes eine Obergrenze der Erstattungsmöglichkeit von 130,- EUR je

Reise.

Anfallende Fährkosten werden nach Vorlage des Originaltickets oder

-buchungsbeleges erstattet.

Bei Benutzung der Bahn ist die Übersendung des Tickets oder Internetausdrucks

erforderlich. Es werden maximal die Kosten der 2. Klasse erstattet.

Flugreisen können selbst (preisgünstigste Möglichkeit) über das Internet oder bei

einem Reisebüro gebucht werden. In diesem Fall sind entweder der Internetbu-

chungsbeleg oder die Originalrechnung des Reisebüros vorzulegen. Sofern aus die-

sen Belegen die getätigte Zahlung nicht bereits hervorgeht, ist des Weiteren die

Übersendung eines Zahlungsnachweises erforderlich (z.B. Kopie Konto- oder

Kreditkartenauszug).

Es besteht auch die Möglichkeit, sich an das Westtours Reisebüro in Bonn zu wenden.

Mit diesem hat die DFG eine Vereinbarung getroffen, wonach dieses den entsprechen-

den Flug buchen und Ihnen die E-Tickets zur Verfügung stellen wird. Die Abrechnung

der Aufwendungen erfolgt direkt mit der DFG.

Zur Identifikation ist dem Reisebüro das Geschäftszeichen zu nennen.

DFG-Vordruck 2.23 - 05/15 Seite 22 von 25

Kontaktdaten des Westtours Reisebüros:

Telefon: 02 28 - 915 31 30

Telefax: 02 28 - 915 31 39

e-mail: business@westtours.de

In aller Regel werden für die Flugstrecken Bordkarten ausgestellt, die der Stipendien-

stelle für die Abrechnung des Auslandszuschlages nach Durchführung der Reise im Ori-

ginal oder in Kopie zugeschickt werden sollten.

Für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner (LPartG) und Kinder werden die Fahrt-

kosten nur dann übernommen, wenn sie sich innerhalb der Stipendienlaufzeit

mindestens sechs Monate mit Ihnen am Stipendienort aufhalten.

Für im Ausland geborene Kinder gelten Fristen hinsichtlich der Rückreise nicht.

Da in der Regel Return-Tickets günstiger zu buchen sind als One-Way-Tickets, kann in

solchem Falle für die Hin- oder Rückreise jeweils ein Return-Ticket komplett erstattet

werden.

Kehren Sie zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach Ablauf des Stipendiums

im Ausland nicht in die Bundesrepublik, sondern in ein anderes Land der Europäischen

Union zurück, kann für die Rückreise dorthin ein Fahrtkostenzuschuss bis zu der Höhe

gezahlt werden, wie er bei einer Rückkehr in die Bundesrepublik zu gewähren wäre.

Die Kosten für die Rückreise werden längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach

Beendigung des Stipendiums zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Gastgeberfinanzie-

rung im Anschluss an das Stipendium verlängert sich die Frist um maximal ein weiteres

Jahr.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 23 von 25

III Umwandlung in Heisenberg-Professur

Ein Heisenberg-Stipendium kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in eine Heisenberg-Pro-

fessur umgewandelt werden.

Die bis zum Zeitpunkt des Antritts der Professur in Anspruch genommenen Stipendienmonate

werden auf die Laufzeit der Professur angerechnet.

Im Rahmen eines Heisenberg-Stipendiums bewilligte zusätzliche Publikationskosten bleiben

erhalten. Sie stehen im Rahmen der Heisenberg-Professur weiter zur Verfügung. Die Abrech-

nung der Publikationskosten erfolgt dann insgesamt im Rahmen der Professur.

Ein Abschlussbericht über die Förderung durch das Heisenberg-Stipendium kann mit dem Be-

richt zur Heisenberg-Professur zusammengefasst werden.

IV Leitfaden für Abschlussberichte

Sie sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert

einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem Sie über den Stand Ihrer Forschungsarbeit ent-

sprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten vollständig und unter Aufführung der bis

dahin erzielten Ergebnisse berichten.

Der Bericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Orientieren Sie sich

hierbei im Zweifel an Ihrem ursprünglichen Antrag. Er kann in Schriftform oder auf einer CD

als PDF-Datei gespeichert dem betreffenden Fachbereich zugeschickt werden. Bitte senden

Sie ihn nicht ausschließlich per E-Mail ein.

Orientieren Sie sich bitte für Ihren Abschlussbericht an folgendem Leitfaden:

1. Allgemeine Angaben

DFG-Geschäftszeichen

Antragsteller

Institut/Lehrstuhl

Thema des Projekts

Berichtszeitraum, Förderungszeitraum insgesamt

Liste der wichtigsten Publikationen aus diesem Projekt

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 24 von 25

Bitte gliedern Sie dieses Publikationsverzeichnis wie folgt:

a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssiche-

rung zum Zeitpunkt der Berichterstellung erschienen oder endgültig angenommen

sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht er-

schienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Ma-

nuskript und die Annahmebestätigung des Herausgebers beizufügen.

b) Andere Veröffentlichungen.

c) Patente, gegliedert in angemeldete und erteilte.

Für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten ist eine Höchstzahl festgelegt.

Diese beträgt zwei Publikationen je Jahr der Gesamtförderdauer des Stipendiums.

2. Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)

Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts

Entwicklung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ur-

sprünglichen Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projek-

torganisation oder technischen Durchführung

Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevan-

ten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeun-

tersuchungen

Stellungnahme, ob Ergebnisse der Vorhaben wirtschaftlich verwertbar sind und ob

eine solche Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist. Ggf. Angaben zu Patenten, In-

dustriekooperationen o.ä.

• Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Kooperationspartner im In-

und Ausland, Projektmitarbeiter/innen usw.)?

Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem

Projekt (z.B. Diplome, Promotionen, Habilitationen usw.)

Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur

Illustration und Vertiefung der dargestellten Ergebnisse auf eigene und fremde Arbeiten

hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Arbeiten. Bitte führen Sie



DFG-Vordruck 2.23 – 05/15 Seite 25 von 25

die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts auf. Die-

ses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen

dem Abschlussbericht beigefügt werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Einblick in

die genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional ist. Der Berichtstext

bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.

3. Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite)

Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte

und ggf. ihrer Anwendungsaspekte.

"Überraschungen" im Projektverlauf und bei den Ergebnissen.

Hinweise auf mögliche Erfolgsberichte in den Publikumsmedien.

Diese Angaben können im Internet veröffentlicht werden, sofern der Bewilligungs-

empfänger dem nicht widerspricht.

4. Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten

Die DFG ist berechtigt, die Zusammenfassung gemäß Ziff. 3 in ihrem Internet-Angebot,

insbesondere in der Datenbank GEPRIS, zu veröffentlichen sowie auf unter Ziff. 1 ge-

nannte Veröffentlichungen hinzuweisen. Es können nur Veröffentlichungen aufgenom-

men werden, die den in diesem Leitfaden unter 1. aufgeführten Vorgaben zu Publikatio-

nen genügen und einen Hinweis auf die Förderung durch die DFG enthalten.

Auf Ihren Wunsch kann das Verzeichnis durch einen Verweis auf ein Publikationsver-

zeichnis im Netz ergänzt werden, in das auch nach der Berichterstellung erscheinende

Arbeiten eingestellt werden können.

Sie können der Veröffentlichung durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den

zuständigen Fachbereich bei Einreichung des Abschlussberichtes widersprechen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

